

# V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die

## ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 18. Dezember 2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.08 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10. Dezember 2019 mittels Kurrende und E-Mail.

<u>Anwesend:</u>	Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger	SPÖ
	1. Vizebürgermeisterin Mag. <sup>a</sup> Petra Pankl	ÖVP
	2. Vizebürgermeisterin Mag. <sup>a</sup> Laura Moser	SPÖ
	die Mitglieder des Gemeinderates	
	Gemeindevorständin Karin Lehner	SPÖ
	Gemeindegassier Rudolf Linzer	SPÖ
	Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart	ÖVP
	Gemeindevorstand Christian Knotzer	ÖVP
	Gemeinderat Mag. Thomas Izmenyi	SPÖ
	Gemeinderat Helmut Kraut	SPÖ
	Gemeinderat Guido Steiger	SPÖ
	Gemeinderat Mehmet Karaca	SPÖ
	Gemeinderat Simon Luckinger	SPÖ
	Gemeinderätin Sonja Frimmel	SPÖ
	Ersatzgemeinderat Karl Pachler	SPÖ für Ing. <sup>in</sup> Andrea Hahn
	Gemeinderätin Diana-Beata Tutschek	ÖVP
	Gemeinderat Jürgen Schneider	ÖVP
	Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd MA	ÖVP
	Gemeinderat Christian Stangl, BSc	ÖVP
	Gemeinderat Alexander Knotzer	ÖVP
	Gemeinderat LAbg. Mag. Christian Sagartz, BA	ÖVP
	Gemeinderat Hermann Loidolt	FPÖ
	Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer	GRÜNE ab 19.10 Uhr, TOP 2

Alexandra Rauner als Schriftführerin

<u>Entschuldigt abwesend:</u>	Gemeinderätin Anne Michalitsch	SPÖ
	Gemeinderätin Ing. <sup>in</sup> Andrea Hahn	SPÖ
	Ersatzgemeinderätin Gabriele Szalay	ÖVP
	Ersatzgemeinderätin Patrizia Freiburger	FPÖ
	Ersatzgemeinderätin Sabine Plösch	GRÜNE

Nicht entschuldigt abwesend: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Beschlussfähigkeit war während der gesamten Dauer der Sitzung gegeben.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger begrüßt in seiner Funktion als Vorsitzender die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Kundmachung der Tagesordnung an der Amtstafel sowie die gesetzmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit der heutigen Sitzung fest und eröffnet die Sitzung zur anberaumten Zeit.

Danach werden vom Vorsitzenden über Vorschlag der Gemeinderatsparteien Herr Gemeindegast Rudolf Linzer (SPÖ), Frau Gemeinderätin Diana-Beata Tutschek (ÖVP) und Herr Gemeinderat Hermann Loidolt (FPÖ) als Beglaubiger der Verhandlungsschrift bestimmt.

Die Verhandlungsschrift über die am 26. September 2019 stattgefundene Gemeinderatssitzung wurde den Protokollprüfern der Gemeinderatsfraktionen zugestellt.

Nachdem keine Ergänzungs- oder Berichtigungswünsche vorgebracht werden, werden nach dem allgemeinen Verzicht auf Verlesung die Niederschriften als genehmigt erklärt.

Sodann erklärt der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Angelobung als Gemeinderat/Gemeinderätin
2. Wahl eines/r Jugendgemeinderates/-rätin
3. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020
  - a) Voranschlag
  - b) Abgaben und Entgelte
  - c) Höhe des Kassenkredites
  - d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
  - e) Stellenplan (Dienstpostenplan)
  - f) Mittelfristiger Finanzplan
4. Subventionen an Vereine
5. Musikverein Pöttsching, 50jähriges Jubiläum, Ansuchen um außerordentliche Unterstützung
6. Kinderkrippe und Kindergarten, Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept gem. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz 2009
7. Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, Erlassung einer neuen Friedhofsordnung
8. Vereinbarung mit Wald-Urbarialgemeinde Zillingtal, Bushaltestelle gegenüber Römersee
9. Meierhof, Neugestaltung Außenanlagen
10. Neubau Gemeindezentrum
11. Gesundes Dorf Burgenland
12. Personelles
13. Bericht des Prüfungsausschusses zu der Sitzung vom 2. Dezember 2019
14. Allfälliges

### Punkt 1, Zahl 33/2019

Aufgrund des Mandatsverzichts von Frau Rebecca Wenzl (SPÖ) und der Verzichtserklärung von Herrn Ersatzgemeinderat Karl Pachler, der in dieser Funktion somit verbleibt, wurde von der

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg Frau Sonja Frimmel in den Gemeinderat berufen und ist sie nun von Herrn Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger anzugeloben.

Nachdem sich alle Anwesenden erhoben haben, verliest Frau Alexandra Rauner die Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Frau Sonja Frimmel legt das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters ab.

### Punkt 2, Zahl 34/2019

Die ausgeschiedene Gemeinderätin Frau Rebecca Wenzl hatte die Funktion der Jugendgemeinderätin inne und bedarf es somit einer Neuwahl. Der Jugendgemeinderat/Die Jugendgemeinderätin darf im Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und haben alle Gemeinderäte das aktive Wahlrecht. Der Vorsitzende schlägt Herrn Gemeinderat Simon Luckinger vor, der eng mit der Jugend, auch im Online, verbunden ist.

Um 19.10 Uhr betritt Herr Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer den Sitzungssaal. Nachdem die Auszählung der Stimmzettel bereits im Gange ist, erhält Herr Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer keinen Stimmzettel mehr ausgehändigt.

Von den 21 zur Ausgabe gelangten Stimmzettel lauten 21 Stimmzettel auf Herrn Gemeinderat Simon Luckinger.

Somit gilt Herr Gemeinderat Simon Luckinger als zum Jugendgemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching gewählt.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger gratuliert zur Wahl und erklärt auf Befragen Herr Gemeinderat Simon Luckinger, dass er die Wahl annimmt.

Herr Gemeinderat Simon Luckinger bedankt sich für das in ihn gesetzte Vertrauen und regt die Einführung eines Zuschusses in Höhe von € 100,- zur erfolgreichen Absolvierung einer Führerscheinprüfung der Klasse B für Jugendliche im Alter von 17-21 Jahren und mit Hauptwohnsitz in Pötttsching an.

Daran anschließend folgt eine Debatte darüber, ob dieser Zuschuss aus dem „Jugendbudget“ bestritten werden soll, wobei dieses Jugendbudget mit der Absicht der Selbstbestimmung durch die Jugendlichen eingeführt wurde.

Der Gemeinderat wird sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Angelegenheit befassen.

### Punkt 3, Zahl 35/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass über den erarbeiteten Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 im Gemeindevorstand diskutiert wurde und dieser danach zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Dieser Voranschlagsentwurf ist der

erste nach der neuen VRV 2015. Zur Information an die Gemeinderäte wurde auch der Link zu einem Online-Seminar zum Kennenlernen dieser VRV 2015 versendet. Diese VRV 2015 besteht aus 3 Haushalten, bzw. einem Ergebnishaushalt, einem Finanzierungshaushalt und einem Vermögenshaushalt, die an eine Gewinn- und Verlustrechnung und einer Cash-flow-Berechnung angelehnt sind.

Gem. den Haushaltsrichtlinien des Landes wären der Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes und der Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes zu beschließen. Diese Beträge lauten wie folgt:

Saldo 0 Nettoergebnis	€ -177.500
Saldo 5 Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€ -147.200

Auf Seite 234 findet sich der Nachweis der Investitionstätigkeit, somit die Investitionen in vermögenswirksame Anschaffungen und auf Seite 236 ist das Projekt der Neugestaltung der Außenanlagen beim Meierhof als mehrjähriges Einzelvorhaben angeführt. Dafür sind für das Jahr 2020 € 410.000 veranschlagt. Darin enthalten ist der letzte Teil der Dachsanierung über dem der Hauptstraße zugewandten Teil, in dem auch das Standesamt, die Galerie und ein Teil des Museums untergebracht sind, mit einem Betrag von, je nach Ausführung ob mit oder ohne Unterdach, zwischen € 70.000 bis € 90.000. Diese Dachsanierung erscheint jedenfalls notwendig, da sich immer wieder Dachziegel lösen. Als Auszug aus den Investitionen führt der Vorsitzende das Fortsetzen der Erneuerung von Tischen und Stühlen in Klassenräumen zu einem Betrag von € 20.000 an. Für Kanalbauten ist ein Betrag von € 25.000 veranschlagt. Als Starthilfe bzw. Zuschuss für das Lokal im Meierhof ist ebenfalls ein Betrag von € 25.000, der bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates angesprochen wurde, enthalten, nachdem dies im heurigen Jahr aufgrund der länger andauernden Küchenplanungen sich nicht mehr ausging. Ebenfalls im Voranschlag für das Jahr 2020 enthalten ist die Förderung in Höhe von € 25.000 für die Landarztordination von Frau Dr. Carina Scheiblauer-Marchhart, die das Projekt eines Umbaues ihrer Ordination nun im 1. Halbjahr 2020 umsetzen möchte. Für den ev. Ersatz des aktuellen GmoaBusses. ev. auf Leasing, wurden € 10.000 veranschlagt. Die Bandbreite der Kosten für einen neuen GmoaBus reicht von rd. € 50.000 über € 75.000 bis zu rd. € 100.000 als Elektrofahrzeug. Als letzten Punkt seiner Ausführungen erwähnt der Vorsitzende die Sanierung der Raiffeisengasse im oberen Bereich, die durch das Aufbringen einer Spritzasphaltdecke in Kombination mit Asphaltrecyclingmaterial an den Rändern, erfolgen könnte. Dafür sind € 25.000 präliminiert. Die Summe aus den für 2020 vorgesehen Investitionen bringen den Finanzierungshaushalt auf das vorhin erwähnte Minus.

Frau Alexandra Rauner ergänzt zum Voranschlag, dass sich der Ausdruck in seinem Umfang, verglichen mit den Vorjahren, mehr als verdoppelte, was auch auf zahlreiche Summenbildungen zurückzuführen ist. Der Ergebnishaushalt von Gemeinden, deren Ergebnisse sie kennt, bewegt sich bei diesen generell im Minusbereich, was oftmals auf die erstmalige Berücksichtigung der Abschreibung zurückzuführen ist. Generell gilt es, den Umgang mit diesem neuen Zahlenwerk zu lernen, was auch das Land Burgenland so sieht, das das Jahr 2020 als „Übergangsjahr“ bezeichnet, um Erfahrungswerte zu sammeln. Die Nachweise zum Voranschlag wie z.B. der Stellenplan, die Aufstellung über die vorhandenen Rücklagen und der Darlehen finden sich im hinteren Teil des Druckwerkes. Zu den beiden Darlehen wird sich der Stand zu Jahresbeginn von rd. € 1.449.000 mit den Rückzahlungen bis Jahresende 2020 auf voraussichtlich rd. € 1.317.000 vermindern. Zu den Haftungen lässt sich sagen, dass nur noch 2 Haftungen, die zum Wasserverband Wulkatal geführt werden, vorhanden sind, und sich diese von rd. € 70.000 zu Jahresbeginn auf rd. € 65.000 zu Jahresende ebenfalls vermindern werden. Abschließend spricht sie ihren Dank an Frau Martina Pichler für die Arbeit an der Vermögensbewertung und an Frau Cornelia Wesselich für die Arbeit am Voranschlagsentwurf aus.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl bedankt sich bei den Gemeindemitarbeitern für die Erstellung des Voranschlagsentwurfes. Der Ausdruck zeigt sich in seinen Summenbildungen sehr detailliert aber auch sehr umfangreich, und gilt es den Umgang damit zu lernen. Sie sieht eine große Umstellung darin, dass nun eine reine Jahresbetrachtung, die ein Minusergebnis bringt, vorliegt. Die neue Haushaltsrechnung ist keine reine Doppik, sondern kann als „Mittelding“ angesehen werden. Weiters verweist sie auf den nun, aufgrund des neuen Landesgesetzes, ab 1. November 2019 entfallenden Kindergartenbeitrag und fragt ob herauslesbar ist, welcher Betrag nun der Gemeinde entgeht. Frau Alexandra Rauner antwortet, dass in diesem Zusammenhang auch die Berechnung der Landesförderung umgestellt wird, uzw. auf eine reine Personalförderung. Dazu gab es vom Land für den Einnahmehausfall im November und Dezember 2019 eine Vorauszahlung vom Landesbeitrag. Es erscheint fraglich, ob sich dazu, unter Berücksichtigung aller Faktoren, eine Summe wird berechnen lassen können. Im Budget 2020 nach wie vor angesetzt sind die Einnahmen für die Verpflegung und Bastelbeiträge.

Auf eine Anfrage von Herrn Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart zu den Bezeichnungen „interne Vergütungen enthalten“ bzw. „bereinigt um interne Vergütungen“ erklärt Frau Alexandra Rauner, dass dies die Verwaltungsvergütung betrifft, nachdem im Gemeindeamt für die marktbestimmten Betriebe wie Abwasserbeseitigung oder Müllbeseitigung, Leistungen erbringt. Mit dieser Verwaltungsvergütung werden aliquote Personalkosten und andere Kosten wie Porto, Bürokosten, etc. auf diese marktbestimmten Betriebe umgelegt.

Auf eine weitere Anfrage von Herrn Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart ob das kürzlich abgegebene Ansuchen der Pfarre Pötttsching um eine Unterstützung zu der Sanierung des Kircheninnenraumes im Voranschlag 2020 berücksichtigt wurde, antwortet Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger, dass dies nicht mitaufgenommen wurde und sich damit zuerst der Gemeindevorstand damit befassen wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag zur Beschlussfassung des Voranschlags 2020 in der vorliegenden Form.

## B E S C H L U S S

a)

Der Voranschlag der Marktgemeinde Pötttsching für das Haushaltsjahr 2020 wird vom Gemeinderat

im Ergebnishaushalt  
mit einem Saldo 0 „Nettoergebnis“ von € -177.500 sowie

im Finanzierungshaushalt  
mit einem Saldo 5 „Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung“ von € -147.200

einstimmig beschlossen.

Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2019 (Entwurf) beschließt der Gemeinderat weiters einstimmig, dass bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

An Gebühren und Abgaben werden auf der Grundlage der dementsprechenden Verordnungen eingehoben:  
Grundsteuer A und B,  
Lustbarkeitsabgabe,  
Erschließungs- Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz für den Ort Pötttsching,  
Erschließungs- Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetzes für den Bereich Keltenberg und Römersee,  
Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pötttsching,  
Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg und Römersee,  
Hundeabgabe,  
Friedhofsgebühren,  
Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde.

b)

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass sich der Gemeindevorstand ausführlich mit den Abgaben, Gebühren und Entgelten befasste. Bis auf die Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pötttsching soll alles gleich belassen werden. Diese Kanalbenützungsgebühr könnte wieder um rd. 3 % erhöht werden, sodass sich der Tarif für die Berechnungsfläche pro m<sup>2</sup> von € 0,69 auf € 0,71, der Tarif pro erwachsener Person von € 24,40 auf € 25,20 und der Tarif pro minderjähriger Person von € 12,20 auf € 12,60 erhöhen würde. Aufgrund der rechtlichen Situation am Römersee, dass die Marktgemeinde Pötttsching und der Wasserverband Wulkatal für das Kanalnetz im Freizeitpark nicht erhaltungspflichtig sind, soll eine Trennung der bisherigen gemeinsamen Verordnung für den Keltenberg und den Römersee erfolgen, sodass ab dem Jahr 2020 somit 3 separate Kanalbenützungsgebührenverordnungen erlassen werden mögen.

Über Antrag des Vorsitzenden ergehen nachstehende Beschlüsse.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig nachstehende Abgaben, Gebühren und Entgelte ab dem Jahr 2020:

b) a)

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching vom 18. Dezember 2019 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pötttsching

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

## § 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird mit 0,71 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbg festgesetzt.

2. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden

pro gemeldetem Erwachsenen im Haushalt	25,20 Euro und
pro gemeldeter minderjähriger Person im Haushalt	12,60 Euro

hinzugerechnet.

3. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z.1 wird für Unternehmen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen oder Gewerbebetriebe mit Betriebsstätten in Pötsching oder landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Grundfläche ab 57 ar eine

Grundgebühr bei 0-1 Beschäftigten	von 60,77 Euro
Grundgebühr bei 2 Beschäftigten	von 73,13 Euro
Grundgebühr bei 3-4 Beschäftigten	von 85,49 Euro
Grundgebühr bei 5-10 Beschäftigten	von 122,57 Euro
Grundgebühr bei 11-20 Beschäftigten	von 243,08 Euro und

zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Beschäftigte je weitere angefangene 10 Beschäftigte eine Grundgebühr

	von 85,49 Euro
--	----------------

hinzugerechnet.  
Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 3.

4. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden für erwachsene Personen, die in öffentlichen Gebäuden (Schule, Kindergarten, ....) tätig sind,

Grundgebühr bei 0-1 Person	von 60,77 Euro
Grundgebühr bei 2 Personen	von 73,13 Euro
Grundgebühr bei 3-4 Personen	von 85,49 Euro
Grundgebühr bei 5-10 Personen	von 122,57 Euro
Grundgebühr bei 11-20 Personen	von 243,08 Euro und

zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Personen je weitere angefangene 10 Personen eine Grundgebühr

	von 85,49 Euro
--	----------------

hinzugerechnet.

Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 4.

5. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden für minderjährige Personen, die in öffentlichen Gebäuden (Schule, Kindergarten, ....) betreut werden,

Grundgebühr bei 0-1 Person	von 11,33 Euro
Grundgebühr bei 2 Personen	von 22,66 Euro
Grundgebühr bei 3-4 Personen	von 32,96 Euro
Grundgebühr bei 5-10 Personen	von 53,56 Euro

Grundgebühr bei 11-20 Personen	von	117,42 Euro und
zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Personen je weitere angefangene 10 Personen eine Grundgebühr hinzugerechnet.	von	32,96 Euro

Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 5.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei den Z. 1 bis 5 gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Als Stichtag für die Festlegung der Personenanzahl im Haushalt (§ 2 Z. 2) wird der 1. Jänner für das 1. Vierteljahr (Fälligkeit 15. Feber), der 1. April für das 2. Vierteljahr (Fälligkeit 15. Mai), der 1. Juli für das 3. Vierteljahr (Fälligkeit 15. August) und der 1. Oktober für das 4. Vierteljahr (Fälligkeit 15. November) des jeweils laufenden Jahres bestimmt. Als Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten bzw. der betreuten Personen (§ 2 Z. 3, 4 und 5) gilt der 1.10. des Vorjahres. Bei Unternehmen, die nach dem 1.10. den Betrieb aufgenommen haben, gilt als Stichtag der 1. Feber des laufenden Jahres.

### § 4

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 5

Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 6

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Dezember 2018 des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pötttsching außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

b) b)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching vom 18. Dezember 2019 über die Aufhebung der Verordnung vom 18. Dezember 2018 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg und Römersee

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBI.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching vom 18. Dezember 2018 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg und Römersee wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

b) c)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching vom 18. Dezember 2019 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBI.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

(1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,65 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

#### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

b) d)

### V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöttching vom 18. Dezember 2019 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Römersee

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

#### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

#### § 2

(1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,65 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

c)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 275.000 festzusetzen. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

d)

Im Haushaltsjahr 2020 ist keine Darlehensaufnahme geplant.

e)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Dienstpostenplan gemäß Beilage (Seiten 227 – 228) des Voranschlages 2020.

f)

Hierzu berichtet Frau Alexandra Rauner, dass die aktuelle Erhebung die Jahre 2021 bis 2024, umfasst. Im eigentlichen Sinne bedeutet das, dass eine Finanzvorschau erstellt werden muss und so unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Haushaltsentwicklung hinsichtlich des Saldo 0 „Nettoergebnis“ im Ergebnishaushalt und des Saldo 5 „Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung“ im Finanzierungshaushalt, bereits im Vorfeld ablesbar wird.

Die beiden genannten Salden betragen für die angeführten Jahre:

	Ergebnishaushalt Saldo 0	Finanzierungshaushalt Saldo 5
Jahr 2021	€ -137.500	€ 109.000
Jahr 2022	€ -148.500	€ 268.500
Jahr 2023	€ -206.300	€ 214.300
Jahr 2024	€ -238.200	€ 180.000

Nach diesen Erläuterungen stellt der Vorsitzende den Antrag, den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024 wie vorliegend zu beschließen.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2024 in der vorliegenden Form.

#### Punkt 4, Zahl 36/2019

Bezüglich der Beihilfen für das Jahr 2019 schlägt der Vorsitzende vor, die Beihilfen, die aufgrund der eingebrachten Ansuchen der einzelnen Vereine zur Abdeckung ihrer Aktivitäten und Aufwände zu vergeben sind, gleich dem Vorjahr zu belassen. Bei den Vereinsstammtischen wurde immer wieder auf das Erfordernis, ein Ansuchen auf Gewährung einer Subvention einzubringen. Nicht alle Vereine haben es geschafft, Ansuchen auf eine Subvention zu stellen, usw. sind dies die Naturfreunde, der Oldtimer Club, die UNION Seniorentanz und die Landjugend. Die Vereine, die bis heute nicht angesucht haben, sollen in der Beschlussfassung keine Berücksichtigung finden und kann bei Einbringen eines Ansuchens im Bedarfsfalle eine Behandlung darüber erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vorsitzenden nachfolgenden Vereinen bzw. Institutionen die angeführten Beihilfen für das Jahr 2019 zu gewähren:

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig für das Jahr 2019 nachstehende Subventionen zu gewähren:

USKC Pötttsching (Kegeln)	€ 654,--
UTC Pötttsching	€ 654,--
ASV Pötttsching	€ 3.270,--
Musikverein Pötttsching	€ 4.735,17
Pensionistenverband Pötttsching	€ 726,--
ARBÖ OG. Pötttsching	€ 290,--

ASKÖ-Arbeiter Turn- u. Sportverein	€	690,--
Seniorenbund	€	290,--
Kleintierzuchtverein	€	290,--
Volkstanzgruppe Pöttsching	€	290,--
FKK-Verein	€	290,--
Österr. Wasserrettung	€	160,--
Tri-Team Pöttsching	€	290,--
Bienenzuchtverein	€	160,--
Österr. Rotes Kreuz, OG. Pöttsching	€	160,--
Weihnachtsbasar Pöttsching	€	160,--
Liadnbering Teufeln	€	160,--
Röm.-kath. Pfarre Pöttsching, Zuschuss Beleuchtung	€	160,--
Evangelische Tochtergemeinde A.B., Bad Sauerbrunn	€	1.000,--

#### Punkt 5, Zahl 37/2019

Vom Musikverein langte ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung anl. des 50jährigen Bestandsjubiläums ein. In persönlichen Gesprächen mit dem, seit kurzem, vorherigen Obmann Herrn Rudolf Knotzer, äußerte dieser das Erfordernis des Ankaufes eines neuen Instrumentes und wäre man über einen Betrag im Bereich von € 1.000,-- sehr erfreut.

Der Musikverein erhielt 2009 für 40 Jahre einen Betrag in Höhe von € 3.000,-- und schlägt der Vorsitzende vor, für das 50jährige Jubiläum einen Betrag in gleicher Höhe zu gewähren und zu beschließen.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl stimmt den Ausführungen des Vorsitzenden zu, dass der Musikverein den Betrag vorwiegend für den Ankauf eines Instrumentes verwendet und kommt die Subvention allen Pöttschingerinnen und Pöttschingern zugute.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Beschluss gefasst.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöttsching beschließt einstimmig, dem Musikverein Pöttsching anlässlich des 50jährigen Jubiläums im Jahr 2019 eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 3.000,-- zu gewähren.

#### Punkt 6, Zahl 38/2019

Der Vorsitzende berichtet, dass gemäß den Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 jährlich der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen unter Einbeziehung der Werte über die Bevölkerungsentwicklung, wie z.B. der Geburtenbilanz, als Grundlage für das Entwicklungskonzept zu erheben ist.

Danach werden die Kinder in der Kinderkrippe in zwei Gruppen sowie im Kindergarten wie bisher in vier Kindergartengruppen betreut. Ein Ausbau an Betreuungsplätzen ist aufgrund der Geburtenziffern auch unter Einrechnung einer wachsenden Bevölkerungszahl aufgrund des Zuzuges nicht erforderlich. Des weiteren gibt er einen Ausblick auf eine Bedarfserhebung für die Betreuung von u.a. auch Volksschulkindern in schulfreien Zeiten, die im Rahmen eines Jour-fix

mit dem Betreuungspersonal besprochen wird. Für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule gab es einen Anstieg bei den Anmeldungen der Kinder, uzw. auf 48. Alle Kinder sind jedoch nicht jeden Tag anwesend.

Daraufhin stellt der Vorsitzende den Antrag, die Bedarfserhebung sowie die Entwicklungskonzepte 2020 für die Kinderkrippe und den Kindergarten Pötttsching in der vorliegenden Form zu beschließen.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig die Bedarfserhebung für den Zeitraum 2020 bis 2023 sowie die Entwicklungskonzepte 2020 für die Kinderkrippe und den Kindergarten Pötttsching in der vorliegenden Form.

### Punkt 7, Zahl 39/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger ruft die Berichterstattung und Vorstellung der neuen Friedhofsordnung in der letzten Gemeinderatssitzung in Erinnerung. Diese Friedhofsordnung wurde dankenswerterweise von einem Mitarbeiter der BH Mattersburg, die diese neue Friedhofsordnung dann auch aufsichtsbehördlich zu prüfen hat, begutachtet und einige Anmerkungen angebracht, die nun eingearbeitet wurden. So war bereits in der alten Friedhofsnummer eine falsche Grundstücksnummer angegeben und ist z.B. der Friedhof in Teile, in Pötttsching somit Teil I-IV und der Urnenhain, zu untergliedern. Des weiteren ging es auch um Klarstellungen, z.B. bei der Mindestruhefrist und dass Urnenstelen dauerhaft dicht verschlossen zu sein haben. Die Bestimmung über erhaltungswürdige Grabstellen kann entfallen, da dies im Leichen- und Bestattungswesengesetz ausreichend geregelt wird.

Während der Berichterstattung des Vorsitzenden verlässt Herr Gemeinderat LAbg. Mag. Christian Sagartz, BA, um 20.00 Uhr den Sitzungssaal. Herr Gemeinderat LAbg. Mag. Christian Sagartz, BA, ist bei der folgenden Abstimmung nicht anwesend.

Ohne weitere Debatte ergeht über Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig nachstehende neue Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Pötttsching.

### FRIEDHOFSORDNUNG

für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Pötttsching, beschlossen in der  
Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2019:

#### **§ 1 Eigentumsverhältnis**

Der Friedhof in Pötttsching befindet sich auf den Grundstücken Nr. 344/3, 346, 1282, 1285 der Katastralgemeinde Pötttsching und befindet sich im Eigentum und in der Verwaltung der Marktgemeinde Pötttsching. Die Aufbahrungshalle im Ortsfriedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Pötttsching und wird von der Marktgemeinde Pötttsching betrieben und instandgehalten.

## **§ 2 Gesetzhinweis**

Für den neuen Gemeindefriedhof gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 76/2018 (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 - Bgld. LBwG 2019).

## **§ 3 Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Verwaltung des Ortsfriedhofes und der Aufbahrungshalle sowie das Bestattungswesen obliegt der Marktgemeinde Pötttsching (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:
  - a. Die Zuweisung der Grabstellen.
  - b. Die Festsetzung der Termine für Bestattungen.
  - c. Die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsverordnung und dem Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 notwendigen Verwaltungsarbeiten
  - d. Die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen

## **§ 4 Widmung**

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiete der Marktgemeinde Pötttsching verstorbenen Personen.
- (2) Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

## **§ 5 Grabstellenbenützung**

- (1) Das Benützungrecht an Grabstellen aller Art wird durch die Bezahlung der entsprechenden Friedhofsgebühren auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Benützungsberechtigte/r und somit Vertragspartner/In der Marktgemeinde Pötttsching kann nur eine Person sein.
- (2) Gegen Bezahlung der entsprechenden Friedhofsgebühren durch die/den Benützungsberechtigte/n kann das Benützungrecht von der Friedhofsverwaltung jeweils auf weitere 10 Jahre verlängert werden.
- (3) Die für die Verleihung des Benützungrechtes privatrechtlich vorzuschreibenden Entgelte werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschlossen und sind gesondert kundgemacht.

- (4) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (6) Die Übertragung des Benützungsrechtes ist ausschließlich an eine Person der nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 des Bgld. LBwG 2019) zulässig.
- (7) Das Benützungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die reine Grabfläche.

## **§ 6 Grabanlagen**

Der Friedhof gliedert sich in nachstehende angeführte Friedhofsabschnitte:

- |                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| a) Allgemeiner Friedhofsteil | Teil I, II, III, IV |
| b) Urnengräber               | Urnenhain           |

## **§ 7 Arten der Grabstellen**

- (1) Die Grabstellen werden unterschieden in
  - a. Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
  - b. Gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
  - c. Aschengrabstellen (Urnengräber) für einfachen oder mehrfachen Belag

## **§ 8 Erdgräber**

- (1) Erdgräber für einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen:
  - a. Für Erwachsene darf die Außenlänge von maximal 2,50m und Außenbreite von 1,30m nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,00m und eine Breite von 1,00m zu betragen.
  - b. Für Kinder ist eine Außenlänge von maximal 1,80m und Außenbreite von 1,00m nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 1,40m und eine Breite von 0,80m zu betragen.
- (2) Auf Erdgräber für mehrfachen Belag ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden, dass sich die vorgesehene Tiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden, zusätzlichen Belag um 0,60m zu vergrößern hat.

## **§ 9 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)**

- (1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel längs der Einfriedungsmauer zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00m und eine Tiefe von 2,50m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen.
- (2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

## **§ 10 Aschengrabstellen (Urnengräber)**

- (1) Urnen sind möglichst in Erdgräbern oder im Urnenhain beizusetzen.
- (2) Im Friedhofsbereich der Erdgräber können Urnenstelen bis zu maximal 3 Urnen aufgestellt werden, wobei die Stele an der Kopfseite des Grabes zu situieren ist. Die Urnenstele ist dauerhaft luft- und wasserdicht verschlossen zu halten.
- (3) Urnengräber im Urnenhain werden mit einer genormten Schriftplatte dicht verschlossen
- (4) Eine Grablaterne kann an der Schriftplatte oder links neben der Schriftplatte direkt befestigt werden.
- (5) Die Errichtung oder das Anbringen von weiteren Gegenständen oder Schmuckelementen ist nicht gestattet.

## **§ 11**

### **Entfernung der Grabstellen voneinander**

- (1) Die Entfernung der Grabstellen voneinander soll mindestens 0,50m betragen.

## **§ 12**

### **Grabtiefe**

- (1) Die Grabtiefe der Erdgräber (Einzel- oder Doppelgrab) ist für Erdbestattungen so auszuführen, dass eine Mindestüberdeckung von 80cm am Erdniveau und zwischen den beiden Särgen eine Abstandsdeckung von mindestens 20cm eingehalten wird.
- (2) Bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern ist ebenfalls eine Mindestabdeckung von 80cm einzuhalten.

## **§ 13**

### **Grabeinfassungen, Grabhügel**

- (1) Die Grabeinfassungen sind aus Stein oder ähnlichem wetterbeständigen Material in einer Breite von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm werkgerecht herzustellen und entsprechend dem Stand der Technik zu fundamentieren. Die Abdeckung der Grabstelle mit einer Platte aus wetterbeständigem Material ist zulässig.
- (2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.

## **§ 14**

### **Kreuze, Denkmäler**

- (1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen oder Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ebenfalls in unauffälliger Weise die Nummer der Grabstelle anzubringen.

## **§ 15**

### **Errichtung und Prüfung von Grabanlagen und Denkmälern**

Der/Die Benützungsberechtigte hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen.

## **§ 16 Belegung der Grabstellen**

- (1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt.
- (2) Dabei ist bei Erdbestattungen eine Mindestruhefrist von 10 Jahren für jeden belegten Platz einzuhalten, somit können in Einzelgräbern maximal zwei Bestattungen und in Doppelgräbern maximal vier Bestattungen innerhalb dieser Mindestruhefrist, gerechnet von der letzten Bestattung in der oberen Erdschicht, erfolgen.
- (3) Die Mindestruhefrist für Urnenbeisetzungen in Erdgräbern beträgt zehn Jahre, dabei sind von der Friedhofsverwaltung Aufzeichnungen über die genaue Lage der Urnenbeisetzung für jede Grabstelle zu führen. Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Urnenbeisetzungen in gemauerten Grabstellen (Grüften) sind nicht zulässig. Für die Beisetzung von Urnen im Erdreich ist eine den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechend biologisch abbaubare Urne zu verwenden.
- (4) Die Wiederbelegung einer Gruft darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 30 Jahren erfolgen. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Gruft entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

## **§ 17 Beginn der Wiederbelegung**

- (1) Sind alle vorgesehenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt, begonnen.

## **§ 18 Ehrengräber**

- (1) Nach dem Tode können folgende Personen in einem Ehrengrab des zuständigen Gemeindefriedhofes bestattet werden, sofern der Wille der/des Verstorbenen oder der/des Benützungsberechtigten nicht entgegensteht:
  - a. EhrenbürgerInnen der Marktgemeinde Pötttsching
  - b. Ehemalige BürgermeisterInnen
  - c. Bürger/Innen der Marktgemeinde Pötttsching und solche Personen durch Gemeinderatsbeschluss, die sich besondere Verdienste um die Marktgemeinde Pötttsching erworben haben,
  - d. Berühmte Persönlichkeiten auf Antrag der Hinterbliebenen durch Gemeinderatsbeschluss
- (2) Für Grabstellen der unter Abs. (1) genannten Personen (Ehrengräber) verzichtet die Marktgemeinde Pötttsching auf die Einhebung der Friedhofsgebühren auf die Dauer von 20 Jahren.

## **§ 19 Friedhofsbesuche**

- (1) Der Friedhof kann besucht werden
  - a. vom 1. März bis 30. September von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr
  - b. vom 1. Oktober bis Ende Feber von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, mit Ausnahme der in lit. c genannten Tage.
  - c. am 1. und 2. November (Allerheiligen, Allerseelen) von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

## **§ 20**

### **Nähere Gestaltung des Friedhofes, Ausschmücken der Grabstellen**

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 14) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen gem. Abs. 2 kommt hiebei besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen oder nach Vereinbarung von der Friedhofsverwaltung besorgt werden
- (3) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf die Eignung derselben für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird. Die Pflanzen sind in regelmäßigen Abständen vom/von der Benützungsberechtigten entsprechend zurückzuschneiden, dass die Grabstelle vom Bewuchs weder in der Breite und Länge noch in der Höhe der Grabdenkmäler überragt wird. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die/den Benützungsberechtigten zu tragen.

## **§ 21**

### **Rechte und Pflichten**

#### **des/der Benützungsberechtigten und dessen nahen Angehörigen**

- (1) Der/Die Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstelle zu pflegen, für eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle zu sorgen und die Sicherheit der Grabstelle zu gewährleisten.
- (2) Kommt der/die Benützungsberechtigte nach erfolgter schriftlicher Aufforderung unter entsprechender Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach und ist die Grabstelle verwahrlost oder vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht aussprechen.
- (3) Der/Die Benützungsberechtigte der Grabstelle oder im Falle seines/ihres Todes dessen nahe Angehörige (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Öffnung und Schließung des Grabes und die Einrichtung der Grabstelle (Grabhügel bzw. Einfassung, Grabmal und Fundament) zu besorgen, wobei die Grabdenkmäler stand- und frostsicher zu fundieren sind.
- (4) Verwelkte Kränze und Blumengebinde sind vom/von der Benützungsberechtigten der Grabstelle oder im Falle seines Todes von seinen nahen Angehörigen (§ 11 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019) zu entfernen und in den hierfür nördlich von Teil I vorhandenem Sammelplatz zu deponieren.

## **§ 22** **Sammelgrab für Urnen**

(1) Das Sammelgrab für Urnen gemäß § 38 Abs. 4 des Bgld. LBwG 2019 befindet sich im Teil I.

## **§ 23** **Verbote**

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
- a. das Ablagern von Abraum außerhalb des hierfür bestimmten Sammelplatzes nördlich von Teil I,
  - b. das Mitbringen von Tieren,
  - c. das ungebührliche Lärmen,
  - d. das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - e. das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
  - f. das Rauchen im gesamten Friedhofsbereich
  - g. die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Trauerfall
  - h. pietätloses Verhalten

## **§ 24** **Verzeichnis**

Die Marktgemeinde Pöttsching führt ein elektronisches Verzeichnis (Friedhofskartei). In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Grabstellen sowie die notwendigen Daten der Bestatteten, der/die Inhaber/in des Grabstellenbenützungsbrechtes und der Zahlungspflichtigen der Friedhofsentgelte zu verzeichnen. In diese Friedhofskartei können Parteien während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

## **§ 25** **Strafbestimmungen**

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein von einem ordentlichen Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen des Bgld. LBwG 2019 bestraft.

## **§ 26** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Friedhofsordnung für Gemeindefriedhof vom 10. März 1975 verliert mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung ihre Wirksamkeit.

Punkt 8, Zahl 40/2019

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Vorsitzende das Wort an Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser.

Die Asphaltfläche („Auftrittsfläche“) einer Bushaltestelle dürfte mit ziemlicher Sicherheit, ohne eine Vermessung durchgeführt zu haben bzw. auch um sich die Kosten dazu zu ersparen, geringfügig auf ein Grundstück der Wald-Urbarialgemeinde Zillingtal ragen. Damit z.B. bez. des Bestandes und des Ausschlusses einer Ersitzung Rechtssicherheit vorliegt, wurde diese Vereinbarung erarbeitet, die nun im Gemeinderat beschlossen werden könne. Die Einräumung dieses Rechts sowie die Nutzung erfolgt unentgeltlich. Ein weiterer Punkt ist der Verzicht der Wald-Urbarialgemeinde Zillingtal auf eine Kündigung für die Dauer von 30 Jahren.

Während der Ausführungen von Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser betritt um 20.03 Uhr Herr Gemeinderat LAbg. Mag. Christian Sagartz, BA, wieder den Sitzungssaal.

Ohne weitere Diskussion ergeht auf Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der Wald-Urbarialgemeinde Zillingtal, mit der diese der Gemeinde Pötttsching das Recht einräumt, den auf ihren Grundstücken 6263, 6262 und 6261/1 befindlichen Teil des asphaltierten Wartebereichs einer Bushaltestelle in der bestehenden Form zu belassen und weiterhin als Wartebereich zu nutzen. Die Einräumung dieses Rechts sowie die Nutzung erfolgt unentgeltlich. Die Nutzung stellt keine Ersitzungshandlung dar. Die Einräumung dieses Rechts erfolgt zeitlich unbefristet und kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Von der Wald-Urbarialgemeinde Zillingtal wird ein Kündungsverzicht für die Dauer von 30 Jahren abgegeben.

### Punkt 9, Zahl 41/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass zwei Anträge beim Land Burgenland eingereicht wurden, uzw. einerseits für die Prozessbegleitung und andererseits für das Einzelprojekt der Neugestaltung der Außenanlagen beim Meierhof. Für dieses Einzelprojekt bedarf es noch der Fassung eines Beschlusses zur Beantragung einer Förderung und eines Grundsatzbeschlusses zur Umsetzung.

Zu diesem Projekt waren die letzten Wochen sehr arbeitsintensiv, da zahlreiche Besprechungen, Termine, etc. anstanden.

Er führt weiter aus, dass aus Krankheitsgründen leider noch keine Angebote für die Elektroarbeiten und das Aufgraben im Zusammenhang mit der Leitungsverlegung im Hof des Meierhofes eingelangt sind. Auch wird die Vergabe der anderen Gewerke nach Vorliegen der Prüfergebnisse erfolgen, um somit eine Auftragssumme zu diesem Projekt zu kennen und gegebenenfalls reagieren zu können.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl stellt eine Anfrage zu den Honoraren der Prozessbegleiter, uzw. ob diese z.B. einen Pauschalbetrag oder eine Zahlung abhängig von der Summe der Auftragsvergaben erhalten, worauf der Vorsitzende antwortet, dass der Prozessbegleiter Herr Mag. Dr. Mezgolits mit einem Pauschalbetrag abgerechnet wurde und Herr DI. Gerbl für seine Planungs- und Betreuungsleistungen wie Erstellung der Ausführungspläne und Ausschreibungsunterlagen, Bauaufsicht, etc. mit einem Prozentsatz der Baukosten. Frau

Alexandra Rauner ergänzt, dass es beim Prozessbegleiter Herr Mag. Dr. Mezgolits ein Fixbetrag im Bereich von € 9.500,-- war.

Nach weiterer Debatte über den Wasserrohrbruch im Eingangsbereich und eines neuen Kühlelements im Schankbereich ergeht über Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Durchführung des Einzelprojektes „Neugestaltung multifunktionaler öffentlicher Veranstaltungsplatz im Ortskern“ und die Einreichung eines Förderantrages zur Förderung dieses Vorhabens im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 und entsprechend der Bgld. Dorferneuerungsrichtlinie 2015.

### Punkt 10, Zahl 42/2019

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass er zum Vorhaben des Neubaus eines Gemeindezentrums am Areal des ehemaligen Gemeindegasthauses in den letzten Wochen und Monaten sehr viel Zeit in Gespräche und Termine mit der EBSG und verschiedenen Planern investiert hat. Seinerseits wäre vorgesehen, heute einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass dieser Neubau in Angriff genommen werden soll, und meint, dass es dazu eine einhellige Auffassung dazu gibt. Dann stellt sich die Frage, ob die Gemeinde alles, d.h. Architekt, Ausschreibung, Vergaben, Bauleitung, etc. selber machen soll oder man übergibt alles an einen Bauträger, sprich eine Siedlungsgenossenschaft. Aufgrund seiner geführten Gespräche, auch mit Vertretern anderer Gemeinden, plädiert er für die Variante des Baues durch eine Siedlungsgenossenschaft, die auch eine entsprechende Erfahrung damit aufweisen kann. Er könnte sich einen Zeitplan dermaßen vorstellen, dass im letzten Drittel des nächsten Jahres mit dem Abbruch des bestehenden Gebäudes begonnen werden solle und in einen zügigen Baubeginn überginge, damit z.B. die Baugrube nicht über den Winter offen wäre. Für ihn ist auch ein wichtiger Punkt, dass das Grundstück im Besitz der Gemeinde verbleibt. Der Bau selbst würde damit auf Grundlage eines Baurechtsvertrages errichtet werden. Die Siedlungsgenossenschaft würde sich um die Planung, Ausschreibung, Vergaben, Finanzierung, etc. kümmern und würde bis zur Übergabe an die Gemeinde keine finanzielle Belastung für uns entstehen. Die Gemeinde würde sich für eine Rückzahlung über einen zu bestimmenden Zeitraum verpflichten und würde nach Ablauf dieses Zeitraumes das Gebäude in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

Mit Herrn Ing. Fröch gab es eine Erfassung von benötigten Räumen und Quadratmetern, sprich was wird fürs Gemeindeamt, Saal, Musikverein, etc. gebraucht, und kam man auf eine Größe von rd. 900 m<sup>2</sup>. Bei getrennt voneinander durchgeführten Baukostenschätzungen kamen sowohl Herr Ing. Fröch als auch die EBSG auf eine Summe von rd. +/- € 3 Mill. inklusive Abriss, Baunebenkosten. Variable zu diesen Baukosten stellen die Einrichtung oder z.B. auch die Frage einer Klimatisierung dar.

Bei Durchführung eines Architektenwettbewerbes wäre vermutlich eine Leistungsabgeltung von nicht zum Zug kommenden Büros erforderlich, und müsste mit Kosten von € 75.000 bis € 100.000 gerechnet werden, je nach Anzahl der eingeladenen Architekten. Die Vorbereitung und Abwicklung eines Architektenwettbewerbes würde auch die EBSG tätigen. Bei Einigkeit im Gemeinderat könnten dazu auch Vorgaben hinsichtlich Gestaltung erfolgen. Bisher stattgefundene Bürgerbeteiligungen sollen auch einfließen.

Zusammengefasst ist sein Vorschlag, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Grundsatzbeschluss über Start des Projektes, um dies auch nach außen publizieren zu können
- Entscheidung darüber, ob die Abwicklung über die Gemeinde selber oder über einen Bauträger erfolgen soll, wobei er für einen Bauträger plädiert und sich die Beauftragung der Ersten Pötttschinger gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft natürlich anbieten würde
- Entscheidung darüber ob die Erarbeitung durch einen einzelnen Planer, dem dies zugetraut wird, erfolgen soll oder die Durchführung eines Architektenwettbewerbes (3-5 Planer) unter bestimmten Vorgaben der Gemeinde.

Herr Gemeindevorstand Christian Knotzer spricht sich für die Einrichtung eines Bauausschusses für dieses Projekt aus, in dem auf verschiedenen Gebieten kompetente Personen beteiligt sein könnten.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl sagt, dass Herr Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart und sie am montägigen Termin bei der EBSG dabei waren und gestern noch eine ÖVP-interne Besprechung stattfand und wurde auch über extern eingeholte Meinungen diskutiert. Auch in der ÖVP ist man zu der Entscheidung gelangt, bei dieser Projektgröße und Kosten den Bau über eine Siedlungsgenossenschaft abzuwickeln, die viel Erfahrung darin aufweisen kann. Bei der Frage der Durchführung eines Architektenwettbewerbes würde man es für sinnvoll erachten, 3 Architekten zu beteiligen. Die EBSG weiß dazu sicherlich Namen und kann die Gemeinde auch jemanden vorschlagen. Wenn mehrere Varianten vorliegen, könnte man Details aus einem Projekt herausnehmen und in den besten Vorschlag übernehmen. Die EBSG hat sicherlich Erfahrung bei diesen Projekten und meint sie, dass sich die großen Siedlungsgenossenschaften bei Projekten in deren Heimatgemeinden keine Konkurrenz machen werden.

Im Zuge der weiteren Debatte hält der Vorsitzende fest, dass die Architekten von der Gemeinde als „Auftraggeber“ Vorgaben hinsichtlich Anzahl und Größe von Büros, eines in kleinere Einheiten teilbaren Saals, Räumlichkeiten für den Musikverein wie Proberaum und Bühne, Sanitäreinrichtungen, etc. benötigen. Diese Vorgaben könnte in einem kleinen Rahmen ein angesprochener Bauausschuss erarbeiten.

Im Laufe der Debatte stellen Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl und Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser das Vorhaben des Baues eines Gemeindezentrums samt Nutzung des bereits angesprochenen, in kleinere Einheiten teilbaren Saals für gesamt 200 Personen, um eine bessere Auslastung erreichen zu können, samt eines erarbeiteten Mindestraumbedarfes, vor.

Nach Abschluss der Debatte fasst der Vorsitzende die Ausführungen zusammen und ergehen auf seinen Antrag nachfolgende Beschlüsse.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig die Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum Neubau eines Gemeindezentrums am Areal des ehemaligen Gemeindegasthauses (samt Kino und Musikerheim), Wiener Neustädter Straße 2, und den Start dieses Projektes.

## B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig, den soeben beschlossenen Neubau eines Gemeindezentrums in Kooperation mit der Ersten Burgenländischen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. (EBSG), Amtsgebäude 1, 7033 Pötttsching, zu starten und abzuwickeln.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig, die Erste Burgenländische gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. (EBSG) mit der Durchführung eines („üblichen“) Architektenwettbewerbes (max. 3-5 Beteiligte; unter Berücksichtigung von Vorgaben der Gemeinde) zu beauftragen.

#### Punkt 11, Zahl 43/2019

Der Vorsitzende berichtet über die Aktion „Gesundes Dorf“, bei dem die Gemeinde bereits mal teilnahm und als Relikte dazu bei den Ortseinfahrten noch teilweise Hinweistafeln stehen. Bei dieser Aktion bekommt man eine „Regionalmanagerin“ zur Seite gestellt, wofür der Gemeinde jedoch keine Kosten entstehen. Bei einem Startworkshop werden Interessierte und alle Vereine eingeladen, um das vorhandene Angebot in Pötttsching und ev. weiteren Bedarf zu erheben. Jedes Jahr ist das Setzen eines Schwerpunktes möglich und können Vorträge, Schulungen, Kurse, Lauftreffs, etc. stattfinden. Er spricht sich für die Teilnahme daran aus, um das bestehende Angebot in Pötttsching erweitern zu können.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Petra Pankl sagt, dass über den „Verein zur Förderung der Dorfkultur“ man bereits einiges angeboten hat. Das Programm für nächstes Jahr hat man bereits aufgestellt. Sie würde gerne wissen, ob es bei diesem Projekt, um die Programme abstimmen zu können, eine Ansprechperson geben wird, was vom Vorsitzenden bejaht wird und wird dies Teil des Startworkshops sein. Natürlich gilt es zwischen verschiedenen Anbietern Abstimmungen zu treffen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird nachstehender Beschluss gefasst.

### B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötttsching beschließt einstimmig die Teilnahme am Projekt „Gesundes Dorf Burgenland“.

#### Punkt 12, Zahl 44/2019

Gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung wird der vorgenannte Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt. Die Zuhörer werden daher veranlasst, den Saal zu verlassen. Über den Verhandlungsgegenstand wird gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung eine gesonderte Verhandlungsschrift abgefasst, deren Einsichtnahme durch Gemeindemitglieder untersagt und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert verwahrt wird.

#### Punkt 13, Zahl 45/2019

Gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung wird der vorgenannte Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt. Die Zuhörer werden daher veranlasst, den Saal zu verlassen. Über den Verhandlungsgegenstand wird gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung eine gesonderte Verhandlungsschrift abgefasst, deren Einsichtnahme durch Gemeindeglieder untersagt und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert verwahrt wird.

#### Punkt 14, Zahl 46/2019

##### a) Feuerwehr, Jahreshauptdienstbesprechung

Der Vorsitzende verweist auf die Jahreshauptdienstbesprechung der Feuerwehr am 3.1.2020, 19 Uhr, im Feuerwehrhaus, bei der auch der Kommandowechsel stattfinden wird und ersucht er um zahlreiche Teilnahme. Die Kassaprüfung erfolgt um 18 Uhr.

##### b) Fitnesspark

Herr Gemeinderat Christian Stangl, BSc, fragt bez. „Neuigkeiten“ zum Fitnesspark, worauf der Vorsitzende antwortet, dass er nach wie vor auf Vorschläge der Jugend zur Umsetzung wartet. Das von Herrn Gemeinderat Christian Stangl, BSc, angesprochene vorhandene Angebot der Fa. Barflex (?), sieht der Vorsitzende als „Grundangebot“, das auch bereits 1 Jahr alt ist, wobei jedoch 3 Angebote benötigt werden. Für die Herstellung des Fundamentes wird auch die Anordnung der Geräte, samt eines Fundamentsplanes, benötigt. Danach folgt eine Diskussion zu der Frage, ob die Firmen Angebote zu einer bestimmten Anordnung der Geräte erstellen könnten, was nach Meinung des Vorsitzenden jedenfalls möglich sein müsste. Voraussetzung ist, dass sich die Jugend darauf einigt, welche Geräte Bestandteil des Fitnesspark sein sollen. Er verweist auch auf die erforderliche Baubewilligung durch die BH, nachdem sich das Grundstück in einer Grünlandwidmung befindet.

##### c) Lehner Karin, Dank

Frau Gemeindevorständin Karin Lehner möchte Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.<sup>a</sup> Laura Moser und Herrn Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger für deren hohen Zeitaufwand im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zum Neubau des Gemeindezentrums danken.

##### d) Schlussworte

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger verweist auf die am Freitag stattfindende Weihnachtsfeier und möchte denjenigen, die nicht anwesend sein können, bereits heute ein paar ruhige Stunden bzw. Tage und schöne Feiertage sowie einen guten Rutsch wünschen. Das Jahr 2020 wird keinesfalls einfacher, die Gemeinde hat viel vor. Er spricht für die gute Zusammenarbeit seinen Dank aus und hat er für neue Ideen stets ein offenes Ohr.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.08 Uhr.

